

Materialabrechnung – Wann darf man was berechnen?

Durch das ergangene Urteil des BGH vom 27.05.2004 (Az.: III ZR 264/03) kann die von den Zahnärztekammern empfohlene Berechnungspraxis nicht mehr aufrechterhalten werden und sorgt immer noch für Unklarheit bei der Berechnung von Materialien.

► Iris Wälter Bergob

Bei jeder Liquidationserstellung sollten die Grundsätze dieses Urteils beachtet werden: Ein Auslagenersatz für mit der einmaligen Anwendung am Patienten verbrauchte Materialien ist nach § 4 Abs. 3 GOZ in den Fällen möglich, wenn die Berechenbarkeit von Materialien im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen aufgeführt ist.

Hier die Liste der noch berechnungsfähigen Auslagen:

Abformmaterialien (Abschnitt A), Materialien zur Förderung der Blutgerinnung (Abschnitt D), Materialien zum Verschluss von Oberflächen (Abschnitt D), Implantate, Implantatteile (Abschnitt K), Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen.

Nach diesem BGH-Urteil können auch die Kosten für Einmalimplantatbohrersätze, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind, in Rechnung gestellt werden. Auslagen für zahntechnische Leistungen sind gemäß § 9 GOZ in Rechnung zu stellen.

Werden Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ berechnet, bestimmt § 10 GOÄ, welche Auslagen in Rechnung gestellt werden können. Nach gebührenrechtlicher Auffassung der diversen Zahnärztekammern sind Materialkosten, die gemäß BGH-Urteil nicht berechnet werden können,

gegebenenfalls nur durch eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 GOZ mit der Gebühr für die entsprechende Leistung zu verknüpfen. Eine Berechnung von Auslagenersatz bei im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen aufgeführten Leistungen nach § 3 GOZ in Verbindung mit § 10 GOÄ ist nicht mehr möglich.

§ 6 Abs. 1 GOZ eröffnet dem Zahnarzt den Zugriff auf Leistungen aus der GOÄ, soweit dies zur Ausübung der Zahnheilkunde erforderlich ist. Im Falle der Berechnung einer Leistung aus dem Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen kann der Zahnarzt Auslagenersatz nach § 10 GOÄ verlangen. Die Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 2, Satz 1 – 5 sind zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Erbringung implantologischer Leistungen sind die Kosten für die Einmalbohrersätze, die mit der einmaligen Anwendung am Patienten verbraucht sind, in erweiterter Auslegung der Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt K (Implantologische Leistungen) der GOZ Nr. 2 besonders berechnungsfähig. Lagerhaltungskosten dürfen nicht mehr berechnet werden. Mit der Bevorratung von Implantaten erkennt der BGH zwar an, dass hierdurch aus betriebswirtschaftlicher Sicht Kosten entstehen würden. Entgegen der Auffassung des OLG Celle und anderer Gerichte, auch des BGHs, vertritt der BGH nunmehr die Auffassung, dass die Bevorratungskosten typische Praxiskosten seien, die mit den Gebühren abgegolten seien. ◀

OP – MATERIAL § 10/1 GOÄ

- OP-Kleidung Patient
- OP-Kleidung Team
- Fortecortin Fertigspr. 40 mg 5 ml
- Osteinductal, synth. Kurzzeitimpl. 1 g
- Spritze
- Gore-Tex Nahtmaterial
- Kühlbeutel
- Coolike
- sterile Einmalknochenfräse
- sterile Einmalpilotbohrer
- sterile Einmalschaftlochbohrer

Musterrechnung.